

Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach

3394 Aggsbach-Dorf, Hauptstraße 43
Land: Niederösterreich Bezirk: Melk

Seite 1

RG/09/23

SITZUNGS – PROTOKOLL über die Sitzung des Gemeinderates

am Donnerstag, den 28. September 2023
Ort: Sitzungssaal des Amtshauses Aggsbach-Dorf
Beginn: 19.00 Uhr Ende: 20.20 Uhr

ANWESENDE:

Bürgermeister: Herr Josef Kienesberger

Vizebürgermeister: Herr Dipl.-Ing. Gernot Kuran

Die Gemeinderäte: laut beiliegender Anwesenheitsliste

Entschuldigt, bzw. nicht entschuldigt waren: laut beiliegender Anwesenheitsliste

Schriftführer: GemR. Reinhard Gruber

Die Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung ist ausgewiesen.
Die Gemeindevertretung zählt 19 Mitglieder,
anwesend sind hiervon 13 (ab dem Tagesordnungspunkt
Dringlichkeitsantrag a) des Bürgermeisters sind 14 Mitglieder anwesend)
Die Sitzung ist daher beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

- Pkt. 1. Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 22. Juni 2023
- Pkt. 2. Optionserklärung (Baurecht) an die Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft „Waldviertel“ registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Gemeinderatsbeschlüsse vom 9. Dezember 2021 und 5. Oktober 2022, Verlängerung
- Pkt. 3. Ehrung Altbürgermeister Erich Ringseis
- Pkt. 4. Wasserversorgungsanlage Schönbühel; Sanierung des Hochbehälters Schönbühel; Auftragsvergabe an die Firma Fürholzer
- Pkt. 5. Bericht über die Gebarungsprüfung des Prüfungsausschusses der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach vom 26. Juni 2023
- Pkt. 6. Donauhochwasserschutzanlage Schönbühel-Aggsbach, Bauabschnitt Aggstein, 1. Nachtrag zum Dienstbarkeitsvertrag M0719 zwischen Viadonau und Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach
- Pkt. 7. Donauhochwasserschutzanlage Schönbühel-Aggsbach, Bauabschnitt Schönbühel und Aggsbach-Dorf, 1. Nachtrag zum Dienstbarkeitsvertrag M0670 zwischen Viadonau und Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach
- Pkt. 8. Grundsatzbeschluss zur Einführung von Tempo 30 Zonen in einzelnen Straßenzügen bzw. flächendeckendes Tempo 30 in einzelnen Ortschaften

Seite 2

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, konstatiert die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder, stellt die Beschlussfähigkeit der Sitzung fest und gibt bekannt, dass folgende Dringlichkeitsanträge eingelangt sind:

Dringlichkeitsantrag von Herr Bürgermeister Josef Kienesberger

- a) Aktive Teilnahme am Projekt „Offene Jugendarbeit in der Kulturregion Melk“ und Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel

In der anschließenden Abstimmung beschließt der Gemeinderat einstimmig den Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufzunehmen und nach dem Tagesordnungspunkt 8. zu behandeln.

Eine Kopie des Dringlichkeitsantrages, welcher von Herrn Bürgermeister Josef Kienesberger verlesen wurde, wird dem Protokoll in Fotokopie beigelegt

Dringlichkeitsantrag von Frau GemR. Mag. Edith Bergmeyer und Herrn GemR. Ing. Thomas Weinzettel

2023-09-27-DA10-Erweiterung der GR-Sitzung um den Agendapunkt Allgemeines-...14183].doc , 28.09.2023

Dringlichkeitsantrag gem. §46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kienesberger,
sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte,

Die Grünen stellen den Antrag die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung um einen Tagesordnungspunkt Allgemeines/Allfälliges zu erweitern:

Begründung der Dringlichkeit/ Sachverhalt:

Die Gemeinderatssitzung im Sommer hat wieder gezeigt, dass neben den Beschlussfassungen zu Themen des Gemeindevorstandes keine aktuellen Themen unmittelbar behandelt werden können. Im konkreten Fall wurde die Situation rund um die verkeimten Wasserspeicher erst nach dem offiziellen Ende der Gemeinderatssitzung angesprochen. Darum ist es wichtig einen Tagesordnungspunkt Allgemeines/Allfälliges einzuführen: Das ermöglicht jedem Gemeinderat aktuelle Themen und Fragen einzubringen.

Beschluss:

Wir beantragen daher ab der heutigen GR-Sitzung in die Agenda den Tagesordnungspunkt Allgemeines/Allfälliges aufzunehmen.

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

In der anschließenden Abstimmung findet der Dringlichkeitsantrag der Gemeinderäte Mag. Bergmeyer und Ing. Weinzettel nicht die erforderliche Mehrheit. Es werden 4 JA-Stimmen (GemR. Mag. Edith Bergmeyer, GemR. Ing. Thomas Weinzettel, GemR. Alfred WALTER und GemR. Friedrich Lechner) und 9 Gegenstimmen (Bgm. Josef Kienesberger, Vizebgm. Dipl.-Ing. Gernot Kuran, gfGemR. Herbert Bitter, gfGemR. Franz Gruber, gfGemR. Tobias Ziegler, GemR. Reinhard Gruber, GemR. Sarah Winkler, GemR. Johannes Pehmer und GemR. Jakob Lechner) abgegeben.

Eine Kopie des Dringlichkeitsantrages, welcher von Herrn Gemeinderat Ing. Thomas Weinzettel verlesen wurde, wird dem Protokoll in Fotokopie beigelegt.

Dringlichkeitsantrag von Frau GemR. Mag. Edith Bergmeyer und Herrn GemR. Ing. Thomas Weinzettel

2023-09-26-DA11- Internet-Amtstafel[14182].docx , 28.09.2023

Dringlichkeitsantrag gem. §46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kienesberger,
sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte,

Die Grünen stellen den Antrag die Tagesordnung um folgenden Tagesordnungspunkt zu erweitern:

Einführung einer elektronischen Amtstafel im Internet und Reaktivierung der Amtstafel in Schönbühel.

Ein digitales Service zur Bürgerinformation ist durch die geographische Lage Schönbühel – Aggsbach notwendig. Die Gemeindehomepage bietet die Möglichkeit zur Veröffentlichung und soll dazu genutzt werden. Damit ist der erste Schritt getan, dass jeder Bürger auch aktiv Informationen einholen kann. Die Bereitschaft Erkundigungen im Internet einzuholen ist bereits gegeben und wird bei besseren Informationsangebot auch intensiver genutzt. Der Vorfall mit dem verkeimten Trinkwasser hat aufgezeigt, dass auch ein Postkastenwurf an die betroffenen Haushalte nicht alle erreicht bzw. die umfassende Information nicht vollständig und zeitnah auf diese Weise transportiert werden kann. Es blieben Fragen offen. Der Anschlag am Gemeindeamt in Aggsbach ist nicht ausreichend für eine umfassende Bürgerinformation.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach möge beschließen, dass

- Die elektronische Amtstafel auf der Gemeindehomepage intensiv genutzt wird und dort auch die aktuellen Anschläge wie z.B. aktuelles Amtliches, Sitzungseinladungen, VA und RA usw. veröffentlicht werden.
- Der Schaukasten im Amtshaus Schönbühel wieder zeitnahe mit amtlicher Information befüllt wird.

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

In der anschließenden Abstimmung findet der Dringlichkeitsantrag der Gemeinderäte Mag. Bergmeyer und Ing. Weinzettel nicht die erforderliche Mehrheit. Es werden 4 JA-Stimmen (GemR. Mag. Edith Bergmeyer, GemR. Ing. Thomas Weinzettel, GemR. Alfred WALTER und GemR. Friedrich Lechner), 6 Gegenstimmen (Bgm. Josef Kienesberger, Vizebgm. Dipl.-Ing. Gernot Kuran, gfGemR. Herbert Bitter, gfGemR. Franz Gruber, GemR. Reinhard Gruber und GemR. Johannes Pehmer) und 3 Stimmenthaltungen (GemR. Sarah Winkler, gfGemR. Tobias Ziegler und GemR. Jakob Lechner) abgegeben.

Eine Kopie des Dringlichkeitsantrages, welcher von Herrn Gemeinderat Ing. Thomas Weinzettel verlesen wurde, wird dem Protokoll in Fotokopie beigelegt.

Zu Punkt 1.)

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass das Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 22. Juni 2023 den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen mittels Post zugestellt wurde und eine Kopie des Protokolls jedem einzelnen Gemeinderatsmitglied in Kopie übermittelt wurde.

Nachdem alle im Gemeinderat vertretenen Fraktionen die richtige Wiedergabe des Sitzungsverlaufes und deren Beschlüsse bestätigen, wird das von Herrn Bürgermeister Josef Kienesberger und dem Schriftführer GemR. Reinhard Gruber bereits unterfertigte Protokoll vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und von GemR. Alfred WALTER, GemR. Friedrich Lechner und GemR. Ing. Thomas Weinzettel gegengezeichnet.

Zu Punkt 2.)

Der Bürgermeister verliest die Beschlüsse des Gemeinderates der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach vom 9. Dezember 2021, Tagesordnungspunkt 12. und 5. Oktober 2022, Tagesordnungspunkt 5 vollinhaltlich. Des Weiteren verliest der Bürgermeister das vorliegende Ansuchen der Gemeinnützigen Bau- und Siedlungsgenossenschaft „Waldviertel“ vom 20. Juni 2023 betreffend Verlängerung der Bauoption bis 31.12.2024.

Nach eingehender Diskussion der Gründe für die Verschiebung des Bauprojektes um zumindest ein weiteres Kalenderjahr nach hinten, stellt der Bürgermeister folgenden Antrag:

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach möge den Beschluss fassen, die vorliegende Optionserklärung (Baurecht) vom Dezember 2021 um ein weiteres Jahr zu verlängern, sodass die Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft „Waldviertel“ registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 3820 Raabs an der Thaya, Wohnbauplatz 1 berechtigt ist, das Optionsrecht bis 31.12.2024 auszuüben.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 11 JA-Stimmen und 2 Gegenstimmen (GemR. Ing. Thomas Weinzettel und GemR. Mag. Edith Bergmeyer) den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben.

Zu Punkt 3.)

Antrag des Bürgermeisters:

Der Bürgermeister stellt den Antrag; Herrn Altbürgermeister Erich Ringseis für seine verdienstvolle Tätigkeit für die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach die Ehrenbürgerschaft der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach auszusprechen und einen goldenen Siegelring mit eingravierten Gemeindewappen zu überreichen. An die Überreichung der Ehrenbürgerschaft knüpfen sich keine weiteren Ansprüche, da dies auch nicht im Sinne des Herrn Ringseis wäre. Die Überreichung soll im Turnsaal der Volksschule in Aggsbach-Dorf stattfinden.

Folgender Ablauf wird ins Auge gefasst:

Begrüßung der Anwesenden durch Herrn Bürgermeister Josef Kienesberger, Festansprache durch Herrn Landeshauptfrau-Stellvertreter Dr. Stephan Pernkopf (bereits beim Amt der NÖ Landesregierung angefragt) und Beiträge einer kleinen Abordnung der Trachtenmusikkapelle Schönbühel. Die weiteren Programmpunkte bzw. der weitere Ablauf werden im Gemeindevorstand besprochen und organisiert.

Die Kosten der Ehrung (Urkunde, Siegelring, Verköstigung durch Catering) trägt die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben.

Zu Punkt 4.)

Zu Beginn des Tagesordnungspunktes erinnert der Bürgermeister an die erforderliche Sperre der Wasserversorgungsanlage Schönbühel-Hub im Frühsommer 2023 und die ursächlichen Gründe dieser Sperre.

Aufgrund dessen wurde zwischenzeitig vom Ziviltechnikerbüro Henninger & Partner die Sanierung des Hochbehälters Schönbühel einerseits beim NÖ Wasserwirtschaftsfonds (Amt der NÖ Landesregierung) bzw. der Kommunalkredit Austria (Bundesförderstelle) zur Förderung eingereicht und andererseits bei der Firma Baumeister Karl Fürholzer, 4341 Arbing ein Sanierungsangebot eingeholt. Alternativ zur Firma Fürholzer gibt es noch eine Firma in Wien, welche derartige Sanierungsarbeiten ausführen könnte. Die Angebotspreise lagen jedoch in jüngster Vergangenheit immer über den Preisen der Firma Fürholzer.

Nach eingehender Diskussion stellt der Bürgermeister folgenden Antrag:

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Firma Baumeister Karl Fürholzer, in 4341 Arbing, Gewerbepark 1 mit der Bruttoauftragssumme in Höhe von € 113.136,60 mit der Sanierung des Hochbehälters Schönbühel zu beauftragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben. Eine Kopie des Angebotes wird dem Protokoll in Fotokopie beigelegt und bildet mit dessen Inhalt einen integrierenden Bestandteil des Gemeinderatsbeschlusses.

Zu Punkt 5.)

Der Bürgermeister verliest den vorliegenden schriftlichen Bericht über die Gebarungsprüfung vom 26. Juni 2023 durch den Prüfungsausschuss der Gemeinde. Herr GemR. Alfred WALTER als Obmann des Kontrollausschusses bestätigt auch mündlich, dass die laufende Gebarung 2023 grundsätzlich in Ordnung befunden wurde. Im Rahmen der Prüfung wurden die Stundenaufzeichnungen der Gemeindemitarbeiter auszugsweise kontrolliert und im speziellen die Stundenliste der Badewarte. Es wurde vom Prüfungsausschuss empfohlen, die Stundennachweise der Badewarte wöchentlich abzufragen. Die Anschaffung eines digitalen Zeiterfassungssystem wird angeregt.

Der Gemeinderat nimmt hierauf das Prüfungsergebnis einstimmig, zustimmend, zur Kenntnis.

Zu Punkt 6.)

Herr Bürgermeister Kienesberger verweist auf den im Kalenderjahr 2017 abgeschlossenen Dienstbarkeitsvertrag M0719, welcher zwischen der Viadonau und der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach abgeschlossen wurde.

Aufgrund der Endvermessung der Donauhochwasserschutzanlage Aggstein, Polder 1 bis 3 ist es erforderlich, den bestehenden Dienstbarkeitsvertrag auf die tatsächlich in Anspruch genommenen Grundstücksflächen zu erweitern. Der Flächenzuwachs für die dauerhafte Nutzung beträgt in allen 3 Poldern gemeinsam 297 m²,

Nach kurzer Diskussion stellt der Bürgermeister folgenden Antrag:

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden 1. Nachtrag zum Dienstbarkeitsvertrag (M0719) zwischen der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach und der Republik Österreich, Bundeswasserstraßenverwaltung, vertreten durch die Viadonau, 1220 Wien, Donau-City-Straße 1 zustimmen bzw. diesen genehmigen und Herrn Bürgermeister Josef Kienesberger mit der Unterfertigung beauftragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben. Der gegenständliche Dienstbarkeitsvertrag wird dem Protokoll in Fotokopie beigegeben und bildet mit seinem Inhalt einen integrierenden Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses.

Zu Punkt 7.)

Herr Bürgermeister Kienesberger verweist auf den im Kalenderjahr 2017 abgeschlossenen Dienstbarkeitsvertrag M0670, welcher zwischen der Viadonau und der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach abgeschlossen wurde.

Aufgrund der Endvermessung der Donauhochwasserschutzanlagen Schönbühel und Aggsbach-Dorf ist es erforderlich, den bestehenden Dienstbarkeitsvertrag auf die tatsächlich in Anspruch genommenen Grundstücksflächen bzw. Auslaufbauwerke zu erweitern. Der Flächenverbrauch für die dauerhafte Nutzung ist in beiden Poldern gemeinsam um 1.287,40 m² gesunken, jedoch wurden zwei Auslaufbauwerke mehr errichtet.

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Nach kurzer Diskussion stellt der Bürgermeister folgenden Antrag:

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden 1. Nachtrag zum Dienstbarkeitsvertrag (M0670) zwischen der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach und der Republik Österreich, Bundeswasserstraßenverwaltung, vertreten durch die Viadonau, 1220 Wien, Donau-City-Straße 1 zustimmen bzw. diesen genehmigen und Herrn Bürgermeister Josef Kienesberger mit der Unterfertigung beauftragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben. Der gegenständliche Dienstbarkeitsvertrag wird dem Protokoll in Fotokopie beigegeben und bildet mit seinem Inhalt einen integrierenden Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses.

Zu Punkt 8.)

Herr Bürgermeister Kienesberger berichtet, dass von mehreren Bürgern der Wunsch nach geschwindigkeitsvermindernden Maßnahmen geäußert wurde. Hierauf wurde beim Amt der NÖ Landesregierung um eine kostenlose Verkehrsberatung durch NÖ Regional angesucht. Das nunmehr vorliegende Protokoll der Verkehrsberatung Schönbühel-Aggsbach wurde allen Gemeinderäten zeitgerecht vor der Gemeinderatssitzung zur Kenntnisnahme übermittelt.

Nach eingehender Diskussion des Protokolls stellt der Bürgermeister folgenden Antrag:

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass die Ortschaften Schönbühel an der Donau, Aggsbach-Dorf und Aggstein mit einem flächendeckenden Tempo 30 im gesamten Ortsgebiet, mit Ausnahme der Landesstraßen L + B, ausgestattet werden. In den Ortschaften Berging, Hub und Wolfstein soll aufgrund des geringen Gemeindestraßennetzes keine Beschränkungen erfolgen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 11 JA-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen (GemR. Johannes Pehmer und GemR. Alfred WALTER) den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben. Eine Kopie des Protokolls der Verkehrsberatung vom 5. Juni 2023 ist dem Sitzungsprotokoll anzuschließen.

Nach dem Tagesordnungspunkt 8. wird die Gemeinderatssitzung im Zeitraum 20.00 Uhr bis 20.10 Uhr für rund 10 Minuten unterbrochen. In diesem Zeitraum erfolgt die Unterfertigung der Vereinbarung zum Tausch der Grundstücke, zur Verlegung der Landesstraße L 162 im Bereich der ehemaligen Liegenschaft 3642 Aggsbach-Dorf Nr. 28 (Neu 3394 Aggsbach-Dorf, Hauptstraße 1), zwischen dem Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung) und der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach im Beisein von Herrn Mag. Hans Georg Zeger. Die Unterschriften für die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach leisten die Herren Bürgermeister Josef Kienesberger, gfGemR. Franz Gruber, GemR. Ing. Thomas Weinzettel und GemR. Friedrich Lechner.

Nach der Unterbrechung wird die Gemeinderatssitzung mit dem Tagesordnungspunkt Dringlichkeitsantrag a) des Bürgermeisters fortgesetzt.

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Zu Punkt Dringlichkeitsantrag des Bürgermeisters)

Nach eingehender Erläuterung der Vereinbarung zur Abwicklung des Projekts „Offene Jugendarbeit in der Kulturregion Melk“ stellt der Bürgermeister folgenden Antrag:

Antrag des Bürgermeisters:

Die ARGE Kulturregion Melk hat es sich zum Ziel gesetzt Offene Jugendarbeit gemäß den Qualitätsrichtlinien der niederösterreichischen Kinder- und Jugendhilfe in den Mitgliedsgemeinden der ARGE langfristig zu implementieren.

Dafür wurde ein Pilotprojekt in Zusammenarbeit mit den LEADER-Regionen Wachau-Dunkelsteinerwald und Mostviertel-Mitte für eine Laufzeit von 2 Jahren entwickelt.

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach aktiv an diesem Projekt teilnimmt und die angeforderten finanziellen Mittel gemäß dem Dokument „Vereinbarung zur Abwicklung des Projekts „Offene Jugendarbeit in der Kulturregion Melk“ bereitstellt.

Beschluss:

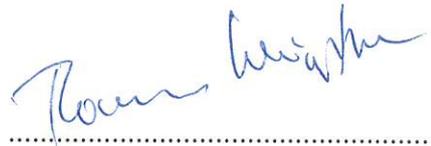
Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben. Eine Kopie des Dokuments „Vereinbarung zur Abwicklung des Projekts „Offene Jugendarbeit in der Kulturregion Melk“ ist dem Protokoll beizulegen und bildet mit seinem Inhalt einen integrierenden Bestandteil des Gemeinderatsbeschlusses.

Dieses Protokoll besteht aus 8 Seiten. Es wurde zugestellt, genehmigt und unterschrieben.

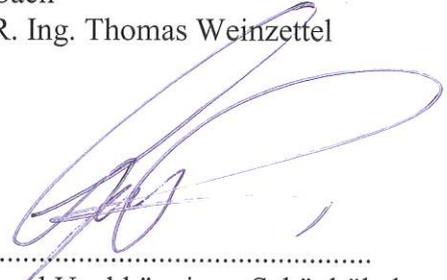
Aggsbach-Dorf, am 28.09.2023


.....
Bürgermeister Josef Kienesberger


.....
Sozialdemokratische Partei Österreichs
und Parteilose
GemR. Alfred WALTER


.....
Die GRÜNEN Schönbühel-
Aggsbach
GemR. Ing. Thomas Weinzettel


.....
Freiheitliche Partei Österreichs
GemR. Friedrich Lechner


.....
ÖVP und Unabhängige - Schönbühel-
Aggsbach, GemR. Reinhard Gruber,
Schriftführer

Josef Kienesberger
Bürgermeister der
Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach
3394 Aggsbach-Dorf, Hauptstraße 43

Aggsbach-Dorf, am 27. September 2023

D r i n g l i c h k e i t s a n t r a g

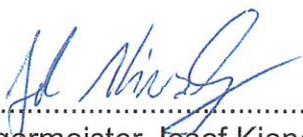
zur Gemeinderatssitzung am 28. September 2023 in Aggsbach-Dorf

Ich beantrage die Erweiterung der Tagesordnung mit dem nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkt:

- a) Aktive Teilnahme am Projekt „Offene Jugendarbeit in der Kulturregion Melk“ und Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel

Begründung:

Der vorstehende Tagesordnungspunkt ist zum Zeitpunkt der letzten Gemeindevorstandssitzung noch nicht vorgelegen.


.....
Bürgermeister Josef Kienesberger

Die GRÜNEN Schönbüchel-Aggsbach
Schlossstraße 10, 3394 Schönbüchel an der Donau



Marktgemeinde Schönbüchel-Aggsbach
Hauptstraße 43, 3394 Schönbüchel-Aggsbach

2023-09-27-DA10-Erweiterung der GR-Sitzung um den Agendapunkt
Allgemeines-...14183].doc , 28.09.2023

Dringlichkeitsantrag gem. §46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kienesberger,
sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte,

Die Grünen stellen den Antrag die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung um
einen Tagesordnungspunkt Allgemeines/Allfälliges zu erweitern:

Begründung der Dringlichkeit/ Sachverhalt:

Die Gemeinderatssitzung im Sommer hat wieder aufgezeigt, dass neben den
Beschlussfassungen zu Themen des Gemeindevorstands keine aktuellen Themen
unmittelbar behandelt werden können. Im konkreten Fall wurde die Situation
rund um die verkeimten Trinkwasserspeicher erst nach dem offiziellen Ende der
Gemeinderatssitzung angesprochen. Darum ist es wichtig einen
Tagesordnungspunkt Allgemeines/Allfälliges einzuführen: Das ermöglicht jedem
Gemeinderat aktuelle Themen und Fragen einzubringen.

Beschluss:

Wir beantragen daher ab der heutigen GR-Sitzung in die Agenda den
Tagesordnungspunkt Allgemeines/Allfälliges aufzunehmen.

Unterschriften:

Ing. Thomas Weinzettel
Gemeinderat

Mag. Edith Bergmeyer
Gemeinderätin

Die GRÜNEN Schönbüchel-Aggsbach
Schlossstraße 10, 3394 Schönbüchel an der Donau



Marktgemeinde Schönbüchel-Aggsbach
Hauptstraße 43, 3394 Schönbüchel-Aggsbach

2023-09-26-DA11- Internet-Amtstafel[14182].docx , 28.09.2023

Dringlichkeitsantrag gem. §46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kienesberger,
sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte,

Die Grünen stellen den Antrag die Tagesordnung um folgenden
Tagesordnungspunkt zu erweitern.

**Einführung einer elektronischen Amtstafel im Internet und Reaktivierung
der Amtstafel in Schönbüchel.**

Ein digitales Service zur Bürgerinformation ist durch die geographische Lage Schönbüchel - Aggsbach notwendig. Die Gemeindehomepage bietet die Möglichkeit zur Veröffentlichung und soll dazu genutzt werden. Damit ist der erste Schritt getan, dass jeder Bürger auch aktiv Informationen einholen kann. Die Bereitschaft Erkundigungen im Internet einzuholen ist bereits gegeben und wird bei besseren Informationsangebot auch intensiver genutzt. Der Vorfall mit verkeimten Trinkwasser hat aufgezeigt, dass auch ein Postkastenwurf an die betroffenen Haushalte nicht alle erreicht bzw. die umfassende Information nicht vollständig und zeitnah auf diese Weise transportiert werden kann. Es blieben Fragen offen. Der Anschlag am Gemeindeamt in Aggsbach ist nicht ausreichend für eine umfassende Bürgerinformation.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbüchel-Aggsbach möge beschließen,
dass

- die elektronische Amtstafel auf der Gemeindehomepage intensiv genutzt wird und dort auch die aktuellen Anschläge wie z.B. aktuelles Amtliches, Sitzungseinladungen, VA und RA usw. veröffentlicht wird.
- Der Schaukasten in Amtshaus Schönbüchel wieder zeitnahe mit amtlicher Information befüllt wird.

Unterschriften:

Ing. Thomas Weinzettel
Gemeinderat

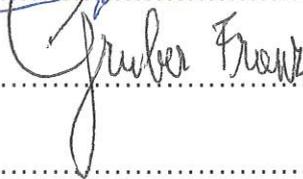
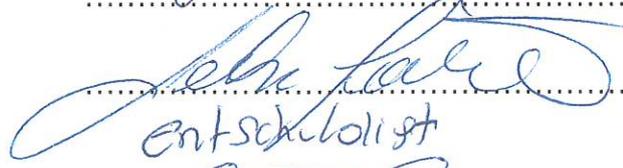
Mag. Edith Bergmeyer
Gemeinderätin

Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach

Land: Niederösterreich Bezirk: Melk
3394 Aggsbach-Dorf, Hauptstraße 43

Anwesenheitsliste zur GR-Sitzung am:

Donnerstag, dem 28. September 2023, 19.00 Uhr in Aggsbach-Dorf
(Sitzungssaal des Amtshauses Aggsbach-Dorf)

Bürgermeister Josef Kienesberger	
Vizebgm. Dipl.Ing. Gernot Kuran	
GemR. Georg Baumgartner	entschuldigt
gfGemR. Herbert Bitter	
gfGemR. Franz Gruber	
GemR. Reinhard Gruber	
GemR. Michaela Krompaß	entschuldigt
GemR. Jakob Lechner	
GemR. Johannes Pehmer	
GemR. Jürgen Josef Pilsinger	
GemR. Sarah Winkler	
gfGemR. Tobias Ziegler	T. Ziegler
gfGemR. Leonhard Compassi	entschuldigt
GemR. Petra Eichberger	entschuldigt
GemR. Alfred WALTER	Wolke
GemR. Friedrich Lechner	
GemR. Sabine Mayerhofer	entschuldigt
GemR. Mag. Edith Bergmeyer	
GemR. Ing. Thomas Weinzettel	Thomas Weinzettel

AB PUT. "DGA
BGM. UHNERBERGER"



Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach
Hauptstraße 43
3394 Aggsbach-Dorf

Leistungsverzeichnis

Projekt: Sanierung HB Schönbühel Aggsbach

Preisbasis: 08.08.2023

Zahlung : 14 Tage netto

			<i>Beträge in EUR</i>
Leistungssumme netto			94 280,50
<hr/>			
Angebotssumme netto			94 280,50
MwSt	20,00 %		18 856,10
<hr/>			
Angebotssumme inkl. UST			113 136,60

Arbing am 08.08.2023



Liefer- und Zahlungsbedingungen:

Für alle unsere Angebote und Verkäufe gelten die folgenden Bestimmungen, wenn nicht besondere schriftliche Abmachung getroffen worden sind. Sowohl die allgemeinen Bestimmungen als auch die besonderen Abmachungen erkennt der Kunde ausdrücklich an.

An unser Angebot halten wir uns 4 Wochen gebunden. Falls kein besonderes Angebot vorliegt, gelten grundsätzlich die am Tage der Lieferung laut unserer Preisliste gültigen Preise. Sie beruhen auf den zu diesem Zeitpunkt gültigen Kalkulationsunterlagen. Material- und Kostensteigerungen, Preiserhöhungen unserer Lieferanten, erhöhte Steuern und Abgaben sowie Preiserhöhungen durch höhere Gewalt berechtigen uns auch zur Berichtigung vereinbarter Preise.

Die Annahmeverfahren von Warenbestellungen erfolgt durch Lieferung oder durch Auftragsbestätigung. Teillieferungen behalten wir uns vor.

Die bestellten Waren kommen auf Kosten und Gefahr des Empfängers zum Versand. Die Verpackung wird gesondert in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Mehr- oder Minderlieferungen sind bis zu 10% der bestellten Waren erlaubt. Höhere Gewalt entbindet uns von der angegebenen Lieferzeit und berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten. Paletteneinsatz wird lt. den gültigen Preislisten verrechnet.

Reklamationen der gelieferten Waren können wir nur innerhalb von 3 Tagen nach Empfang der Ware anerkennen. Gewährleistungsansprüche hat der Käufer rechtzeitig (innerhalb der gesetzl. Gewährleistungsfrist) schriftlich zu erheben. Dadurch erlischt ein Anspruch auf Vertragsaufhebung oder Preisminderung. Bei berechtigten Beanstandungen sind wir in beiden Fällen berechtigt, entweder die Mängel kostenlos zu beseitigen, oder aber die gelieferten Waren zurückzunehmen und kostenlos zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche lehnen wir ab. Auf Wunsch des Käufers gefertigte Sonderanfertigungen werden nicht zurückgenommen.

Der Käufer ist nicht berechtigt, die Waren zu verpfänden oder zu Sicherung zu übereignen. Pfändungen und andere Einschränkungen unseres Eigentums müssen sofort angezeigt werden.

Ein Rücktritt des Kunden vom Vertrag wegen Lieferverzug kann nur im Falle vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhaltens und nach erfolglosem Ablauf einer schriftlich gesetzten Nachfrist erfolgen. Ein Rücktritt ist nicht möglich bei Verzug wegen höherer Gewalt und bei Verzug wegen leichter Fahrlässigkeit hinsichtlich Waren, die nach Angaben des Kunden speziell hergestellt oder beschafft werden.

Keine Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus anderen gesetzlichen Bestimmungen abgeleitete Produkthaftungsansprüche für Sachschäden gegenüber Unternehmen wie auch Rückersatzpflichten sind ausgeschlossen. Der Käufer ist verpflichtet, diesen Haftungs- und Regreßausschluß auch mit seinen weiteren Vertragspartnern zu vereinbaren, sowie diesen die Verpflichtung aufzuerlangen, ihrerseits dafür zu sorgen, daß ein derartiger Haftungs- und Regreßausschluß in weiterer Folge und mit Wirkung für uns auch mit deren Geschäftspartnern vertraglich festgehalten wird.

Die Geltendmachung vom Haftungs-, Auskunfts- oder Regreßbegehren ist unter genauer Angabe des Schadens, des haftungsbegründeten Sachverhaltens einschließlich des Nachweises, daß die gelieferte Ware von uns stammt, schriftlich an die Geschäftsleitung zu richten.

Zahlungsbedingungen: 14 Tage netto Kassa (außer Sondervereinbarungen). Bei Überschreitung des Termins müssen wir leider Zinsen in Höhe von den banküblichen Zinsen verrechnen. Die dabei anfallenden Kosten für

Mahnungen von € 11,- pro Mahnung werden zu den anfallenden Zinsen verrechnet! Auch bei Mängelrügen darf der Kaufpreis nicht zurückgehalten oder mit anderen Forderungen verrechnet werden. Nach Rechnungsdatum gilt die Rechnung in allen Einzelheiten als anerkannt.

Bei Zahlungsverzug oder offenkundigen Zahlungsschwierigkeiten des Käufers sind wir jederzeit berechtigt, ohne vorherigen Rücktritt vom Vertrag die sofortige Herausgabe der nicht bezahlten Ware zu verlangen, und der Käufer ist verpflichtet, die Waren an den Erfüllungsort auf seine Kosten zu bringen. Weiters steht uns zu, ohne Angabe von Gründen, innerhalb einer Woche vom Vertrag zurückzutreten.

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist für beide Teile Arbing, dies gilt auch für alle aus diesem Geschäftsfall entstehenden Streitigkeiten.

Gerichtsstand Perg

Rücktrittsrecht für Konsumenten:

Hat ein Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den von uns für geschäftliche Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem dafür bei einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag binnen zwei Woche schriftlich zurücktreten. Dabei genügt die Zurückstellung eines Schriftstückes, das eine Vertragserklärung enthält, an uns oder unseren Beauftragten, der an den Vertragsverhandlungen mitgewirkt hat, mit einem Vermerk, der erkennen läßt, daß der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt.

Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest unsere Firma und Anschrift sowie eine Information über das Rücktrittsrecht enthält an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages, zu laufen.

Kein Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher zu, wenn er selbst die geschäftliche Verbindung angebahnt hat oder dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten vorangegangen sind.

Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens ein halbes Jahr ab Bestellung als abgerufen.

Reklamationen wegen angeblich nicht oder nicht vollständig erfolgter Lieferung sind unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tagen nach Erhalt des Lieferscheines schriftlich zu erheben. Hat der Käufer keinen Lieferschein erhalten läuft die Frist ab erhalt der Lieferung.

Treten zwischen Vertragsabschluß und Lieferung Kostenerhöhungen zufolge von Umständen ein, die nicht von unsrem Willen abhängen, wie Empfehlungen der Paritätischen Kommission, Erhöhung unseres Einstandspreises, Erhöhung der Erzeuger- oder Großhandelspreise, aufgrund von Lohnkostenerhöhungen durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag, oder Erhöhung oder Neueinführung von Abgaben bzw. aufgrund von Wertsicherungsklauseln, so erhöhen sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend.

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises behalten wir uns das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand vor.

Datenschutzhinweise finden sie auf www.fuerholzer.at



Leistungsverzeichnis / EUR

Sanierung HB Schönbühel Aggsbach

Gewerk: BM

Inhalt

10	Angebotsgrundlagen	2
11	Allgemeine Kosten	2
11 01	Planung und Sicherheit	2
11 05	Baustelleneinrichtung, Baustellengem.kost.	3
15	Betonsanierung	3
60	Regieleistungen	4
70	Entsorgungskosten	4
	Zusammenstellung (EUR)	5

Leistungsverzeichnis / EUR

Sanierung HB Schönbühel Aggsbach

Gewerk: BM

Positionsnummer Positionstext Menge EH P Z Z V w G K Einheitspreis Positionspreis

10 Angebotsgrundlagen

Grundlage des Angebots sind die übergebenen Bauwerkspläne.

Wasser und Strom stellt der Auftraggeber zur Verfügung.

Die Zufahrt muss zumindest mit einem 3-achs LKW befahrbar sein.

Eine befestigte, mit Baufahrzeugen erreichbare Lagerfläche für die Zwischenlagerung der Materialien muss vom AG zur Verfügung gestellt werden. (ca 20 m2)

Endreinigung, Behälter entleeren und befüllen, Entkeimung, Wasserprobenentnahmen und Laboranalysen erfolgen durch und auf Kosten des Auftraggebers oder in Regie durch Fa. Fürholzer

Sämtliche behördliche Bewilligungen wurden seitens des Auftraggebers erwirkt und sind gültig

Hinweis:

Im Sinne des Baukoordinationsgesetzes ist der Bauherr für die Einhaltung aller im BauKG genannten Pflichten verantwortlich.

Wir erklären ausdrücklich, dass wir einen unverbindlichen Kostenvoranschlag erstellt haben.

Das heißt,

Dieses Angebot ist 1 Monat ab Angebotsdatum gültig.

Ausführungstermin nach Vereinbarung.

Die im Leistungsverzeichnis angeführten Massen wurden auf Basis der zur Verfügung gestellten Unterlagen ermittelt/berechnet, werden im Zuge einer plangemäßen Ausführung naturgemäß differieren und sind somit als Richtangaben zu verstehen.

Werden seitens des Auftraggebers Änderungen gewünscht so resultieren daraus immer Abweichungen zu den Mengenangaben des gegenständlichen Leistungsverzeichnisses.

Aus vorab genannten Gründen erfolgt die Abrechnung prinzipiell nach tatsächlich ausgeführten Mengen und bestätigten Regieberichten.

Bautagesbericht gelten 1 Woche ab Übermittlung als anerkannt.

Lade- und Abladetätigkeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten auf der Baustelle oder am Bauhof werden der Arbeitszeit hinzugerechnet.

Bei reinen Regiearbeiten ist die Fahrzeit eines Mitarbeiters ist mit den angebotenen Stundenpreisen zu vergüten, KM Geld 0,90 / km

Nicht angeführte Leistungen werden nach den gültigen Preislisten der Fa. Fürholzer abgerechnet.

Eventualpositionen (W) sind nicht im Endpreis enthalten.

Änderungen der rechtlichen bzw. technischen Grundlagen unseres/r Angebotes/Kostenschätzung bedingen gegebenenfalls eine Anpassung der Preise

Wir hoffen, dass unser Angebot Ihren Vorstellungen entspricht, sichern eine fach- und termingerechte Ausführung zu.

Freundliche Grüße,

11 Allgemeine Kosten

11 01 Planung und Sicherheit

11 01 01 Bau KG Überwachung vor Ort

2,00 Mo W

950,00 EUR *****

11 01 02 Unterlagen für Baukg erstellen Sige Pla

1,00 PA W

520,00 EUR *****

11 01 Planung und Sicherheit

0,00

Leistungsverzeichnis / EUR

Sanierung HB Schönbüchel Aggsbach

Gewerk: BM

Positionsnummer	Positionstext	Menge	EH	P	Z	V	w	G	K	Einheitspreis	Positionspreis
11 05	Baustelleneinrichtung, Baustellengem.kost. Baustrom und Bauwasser stellt AG bei										
11 05 01	Baustelle BM Arbeiten einr. u. räum.	1,00	PA							4 800,00 EUR	4 800,00
11 05 02	Gerätekosten, zeitg. Baustellenregie	1,00	PA							7 300,00 EUR	7 300,00
11 05 03	HD Wasserstrahlen einrichten	2,00	PA							640,00 EUR	1 280,00
11 05 04	Be- Entlüftungsanlage	20,00	d							65,00 EUR	1 300,00
11 05	Baustelleneinrichtung, Baustellengem.kost.										14 680,00
11	Allgemeine Kosten										14 680,00
15	Betonsanierung Sanierung Decke ca., 67 m2, Schichtstärke ca. 1,5-3 cm kraterförmig Sanierung Wand ca. 315 m2, Schichtstärke ca. 1,5 cm abgezogen Es wird davon ausgegangen das der notwendige Haftzugwert von 15 N/mm2 erreicht wird. Zur endgültigen Zementmörtelauswahl sind die chemischen Trinkwasserwerte einzubeziehen. Angebotenes Produkt ist PCI Nanaocrete R4 SM										
15 01 00	HD- Wasserstrahlen Partie incl. Gerät	80,00	h							360,00 EUR	28 800,00
15 01 00 0A	HD Wasserstrahlen Stehzeit Zeit für Wassertanken, sonstige Wartezeiten	5,00	h							175,00 EUR	875,00
15 01 01	Oberflächenrein. nach HD Strahlen	405,00	m2							3,90 EUR	1 579,50
15 01 02	Haftzugprüfung 1 Serie = 5 Stk	2,00	PA							685,00 EUR	1 370,00
15 01 03 V	Deckenbeschichtung herstellen Es wird davon ausgegangen das die Hauptbewehrung eine Betondeckung von 3 cm hat Beschichtungsstärke ca. 1,5 cm, Kraterförmig gespritzt Mit PCI Nanocrete SM R4 Trinkwasser geprüft nach DVGW Beschichtungsmörtel muss vom Hersteller noch bezüglich Trinkwasserparameter freigegeben werden	67,00	m2							90,00 EUR	6 030,00
15 01 03 W	Wandbeschichtung herstellen Es wird davon ausgegangen das die Hauptbewehrung eine Betondeckung von 3 cm hat Beschichtungsstärke ca. 1,5 cm, Wand abgezogen und geglättet Mit PCI Nanocrete SM R4 Trinkwasser geprüft nach DVGW Beschichtungsmörtel muss vom Hersteller noch bezüglich Trinkwasserparameter freigegeben werden	338,00	m2							77,00 EUR	26 026,00
15 01 03 Y	Anschluss Wand Boden herst.	82,50	m							48,00 EUR	3 960,00
15 01 03 Z	Mehrstärke Beschichtung / cm und m2	1,00	m2	W						36,00 EUR	*****
15	Betonsanierung										68 640,50

Leistungsverzeichnis / EUR

Sanierung HB Schönbüchel Aggsbach

Gewerk: BM

Positionsnummer	Positionstext	Menge	EH	PZZ	V	w	G	K	Einheitspreis	Positionspreis
60	Regieleistungen Abschotungen herstellen, Trennung Wasserkammern Boden, Armaturen schützen Kantenschutz setzen diverse Nebenarbeiten Sanierung der Deckenbewehrung falls erforderlich abgestrahlten Beton aus Behälter räumen Desinfektion und Behälter reinigen									
60 10 02	Polier	50,00							67,00 EUR	3 350,00
60 10 03	Bauarbeiter Mischpreis	50,00							64,00 EUR	3 200,00
60 10 04	Regiematerial 1 VE = 1 Euro Faktura	1 500,00							1,16 EUR	1 740,00
60 10 05	sonst. Leihgeräte 1 VE = 1 Euro Faktura	500,00							1,16 EUR	580,00
60 10 06	Fremdleistungen 1 VE = 1 Euro Faktura	500,00							1,10 EUR	550,00
60 10 10	LKW 3 achser mit Kran	2,00							95,00 EUR	190,00
60 10 11	Radlader 10 to ohne Bedienung	10,00							35,00 EUR	350,00
60	Regieleistungen									9 960,00
70	Entsorgungskosten									
70 01 01	Betonabbruch	10,00							15,00 EUR	150,00
70 01 03	sonstiger Abfall 1 VE = 1 Euro Faktura	500,00							1,10 EUR	550,00
70 01 04	Schuttcontainerbeistellung	2,00							150,00 EUR	300,00
70	Entsorgungskosten									1 000,00

Leistungsverzeichnis / EUR

Sanierung HB Schönbühel Aggsbach

Gewerk: BM

Zusammenstellung (EUR)

U1 11 01	Planung und Sicherheit	0,00	
U1 11 05	Baustelleneinrichtung, Baustellengem.kost.	14 680,00	
LG 11	Allgemeine Kosten		14 680,00
LG 15	Betonsanierung		68 640,50
LG 60	Regieleistungen		9 960,00
LG 70	Entsorgungskosten		1 000,00
Gesamtpreis in EUR			94 280,50
Umsatzsteuer		20,00 %	18 856,10
Angebotspreis (zivilrechtlicher Preis) in EUR			113 136,60

MUSING
Ort

08.08.2023
Datum



1970
1971
1972
1973
1974
1975
1976
1977
1978
1979
1980
1981
1982
1983
1984
1985
1986
1987
1988
1989
1990
1991
1992
1993
1994
1995
1996
1997
1998
1999
2000
2001
2002
2003
2004
2005
2006
2007
2008
2009
2010
2011
2012
2013
2014
2015
2016
2017
2018
2019
2020
2021
2022
2023
2024
2025

1. Nachtrag

zu dem am 21.02.2018 zwischen der Republik Österreich (Bundeswasserstraßenverwaltung), vertreten durch via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH, Donau-City-Straße 1, 1220 Wien, FN 257381b Wien HG Wien und der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach, Hauptstraße 43, 3394 Aggsbach Dorf, abgeschlossenen

DIENSTBARKEITSVERTRAG (M0719)

Gegenstand dieses Nachtrages ist die Änderung der in Anspruch genommenen dauerhaften Fläche für den Hochwasserschutz Aggstein, es kommt zu einer um 234 m² erhöhten Flächeninanspruchnahme.

Der vorangeführte Nachtrag des Dienstbarkeitsvertrages M0719 wird mit 01.07.2023 wie folgt abgeändert:

§ 1 Punkt 2 hat zu lauten:

Das genaue Ausmaß der Dienstbarkeit ist in den, einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden, Pachtflächenplänen (Beilagen ./1, ./2 und ./3) in gelber Farbe dargestellt.

Folgende Grundstücke werden wie nachfolgend angeführt, beansprucht:

Polder	KG	EZ	GSt.-Nr.	immerwährend	Auslaufbauwerke
Polder I	14102 Aggstein	85	386/2	382 m ²	1 Auslaufbauwerk
Polder II	14102 Aggstein	85	386/2	135 m ²	1 Auslaufbauwerk
Polder III	14102 Aggstein	85	386/2, 386/3	377 m ²	1 Auslaufbauwerk

Für die dauernde Grundinanspruchnahme werden daher gesamt 894 m² beansprucht. Die Anzahl der Auslaufbauwerke beträgt 3 Stück.

§ 1 Punkt 3 hat zu lauten:

Der Dienstbarkeitsnehmer räumt dem Dienstbarkeitsgeber die unentgeltliche Dienstbarkeit ein, eine Pegelmessstelle samt Stromzuleitung zu errichten und zu betreiben und zu Wartungs-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten sowie den für den laufenden Betrieb der Pegelmeßstelle notwendigen Tätigkeiten, jederzeit den Zutritt zu allen Anlagenteilen der Pegelmeßstelle auf dem Grundstück Nr. 385/4, EZ 104, KG 14102 Aggstein zu gewähren.

§ 1 Punkt 4 hat zu lauten:

Das genaue Ausmaß und die Lage der Pegelmeßstelle samt Stromzuleitung ist in der, einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Lageplan (Beilage ./4), in roter Farbe dargestellt.

§ 5 Punkt 2d wird eingefügt und hat zu lauten:

Aufgrund der Schlussvermessung der beanspruchten Flächen für den Hochwasserschutz in Aggstein (Polder 1 – Polder 3) erfolgt nunmehr die Abrechnung der Restsumme gemäß § 5 Pkt. 2c des ggst. Vertrages auf Basis der bisher geleisteten Zahlungen. Für die zusätzliche Dienstbarkeitseinräumung und -ausübung und ergänzend zur bereits geleisteten ersten Ratenzahlung in der Höhe von € 28.327,50 wird einvernehmlich eine einmalige Entschädigung in der Höhe von € 5.525,50 (in Worten: fünftausendfünfhundertfünfundzwanzig Euro und fünfzig Cent) zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe (derzeit sind dies 20 %), insgesamt sohin € **6.630,60** (in Worten: sechstausendsechshundertdreißig Euro und sechzig Cent) vereinbart. Der Dienstbarkeitsnehmer ist sohin zusätzlich zur Leistung der gesetzlichen Umsatzsteuer aus der Entschädigung (derzeit 20 %) verpflichtet.

Alle sonstigen Bestimmungen des Dienstbarkeitsvertrages M0719 bleiben unverändert.

Dieser Nachtrag wird in 2 Urschriften ausgefertigt, wovon beide Vertragspartner eine Ausfertigung erhalten.

Wien, am

AGGSBACH-D, am 28.07.2023

Republik Österreich
(Bundeswasserstraßenverwaltung)
als Dienstbarkeitsgeber



Marktgemeinde Schönbühel - Aggsbach
als Dienstbarkeitsnehmer

Der Vertragserrichtung wurde durch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie - Sektion IV mit GZ. 2023-0.503.371 vom 07.07.2023 sowie durch das Bundesministerium für Finanzen mit GZ. 2023-0.535.668 vom 27.07.2023 zugestimmt.

Folgende Beilagen ersetzen die ursprünglichen Beilagen ./1 und 2./ des Dienstbarkeitsvertrages M0719 vom 01.07.2023 und sind integrierende Bestandteile dieses Dienstbarkeitsvertrages:

Lageplan - Pachtflächen Aggstein Blatt 1 Polder III – Beilage ./1

Lageplan - Pachtflächen Aggstein Blatt 2 Polder II – Beilage ./2

Lageplan - Pachtflächen Aggstein Blatt 3 Polder I – Beilage ./3

Lageplan – Pegel Aggstein – Beilage ./4

1. Nachtrag

zu dem am 09.03.2017 zwischen der Republik Österreich (Bundeswasserstraßenverwaltung), vertreten durch via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH, Donau-City-Straße 1, 1220 Wien, FN 257381b Wien HG Wien und der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach, Hauptstraße 43, 3394 Aggsbach Dorf, abgeschlossenen

DIENSTBARKEITSVERTRAG (M0670)

Gegenstand dieses Nachtrages ist die Änderung der in Anspruch genommenen dauerhaften Fläche für den Hochwasserschutz Aggsbach und Schönbühel, es kommt zu einer verringerten Flächeninanspruchnahme.

Der vorangeführte Nachtrag des Dienstbarkeitsvertrages M0670 wird mit 01.07.2023 wie folgt abgeändert:

§ 1 Punkt 2 hat zu lauten:

Das genaue Ausmaß der Dienstbarkeit ist in den, einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden, Pachtflächenplänen (Beilage ./1, und ./2) in gelber Farbe dargestellt.

Folgende Grundstücke werden wie nachfolgend angeführt, beansprucht:

HWS	KG	EZ	GSt.-Nr.	immerwährend	Auslaufbauwerke
Schönbühel	14162 Schönbühel	101	1047/1	714 m ²	3 Auslaufbauwerke
Schönbühel	14162 Schönbühel	101	254/2	79 m ²	
Aggsbach	14101 Aggsbach	205	511/2	2 m ²	1 Auslaufbauwerk

Für die dauernde Grundinanspruchnahme in Schönbühel (Gst. 1047/1) werden 714 m² beansprucht.

Für die dauernde Grundinanspruchnahme in Schönbühel (Gst. 254/2) werden 79 m² beansprucht.

Für die dauernde Grundinanspruchnahme in Aggsbach werden 2 m² beansprucht. Die Anzahl der Auslaufbauwerke in Schönbühel beträgt 3 Stück und in Aggsbach 1 Stück.

§ 5 Punkt 2d wird eingefügt und hat zu lauten:

Aufgrund der Schlussvermessung der beanspruchten Flächen für den Hochwasserschutz in Schönbühel und Aggsbach erfolgt nunmehr die Abrechnung der Restsumme gemäß § 5 Pkt. 2c des ggst. Vertrages auf Basis der bisher geleisteten Zahlungen. Für die Dienstbarkeitseinräumung und -ausübung und ergänzend zur bereits geleisteten ersten Ratenzahlung in der Höhe von € 14.445,00 wird einvernehmlich eine einmalige Entschädigung in der Höhe von € 11.451,50 (in Worten: elftausendvierhundeinundfünfzig Euro und fünfzig Cent) zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe (derzeit sind dies 20 %), insgesamt sohin € 13.741,80 (in Worten: dreizehntausendsiebenhundeinundvierzig Euro und achtzig Cent) vereinbart. Der

Dienstbarkeitsnehmer ist sohin zusätzlich zur Leistung der gesetzlichen Umsatzsteuer aus der Entschädigung (derzeit 20 %) verpflichtet.

Alle sonstigen Bestimmungen des Dienstbarkeitsvertrages M0670 bleiben unverändert.

Dieser Nachtrag wird in 2 Urschriften ausgefertigt, wovon beide Vertragspartner eine Ausfertigung erhalten.

Wien, am

Aggsbach-O., am 28.08.2023

Republik Österreich
(Bundeswasserstraßenverwaltung)
als Dienstbarkeitsgeber



Marktgemeinde Schönbüchel - Aggsbach
als Dienstbarkeitsnehmer

Der Vertragserrichtung wurde durch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie - Sektion IV mit GZ. 2023-0.503.650 vom 18.07.2023 sowie durch das Bundesministerium für Finanzen mit GZ. 2023-0.532.922 vom 27.07.2023 zugestimmt.

Folgende Beilagen ersetzen die ursprünglichen Beilagen ./1 und 2./ des Dienstbarkeitsvertrages M0670 vom 09.03.2017 und sind integrierende Bestandteile dieses Dienstbarkeitsvertrages:

Lageplan - Pachtflächen Schönbüchel - Beilage ./1

Lageplan - Pachtflächen Aggsbach - Beilage ./2;

St. Pölten, 27. Juni 2023
Unser Zeichen: wawa

Verkehrsberatung Schönbühel-Aggsbach

vom 5. Juni 2023

Im Auftrag des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung für Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten

Teilnehmer (ohne Titel):

Josef Kienesberger (Bgm. Schönbühel-Aggsbach), Herbert Bitter (GGR Schönbühel-Aggsbach), Reinhard Gruber (Amtsleiter Schönbühel-Aggsbach), Waltraud Wagner (NÖ.Regional)

Umwandlung Wohnstraßen in Tempo 30-Zonen

In der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach insbesondere in Aggsbach-Dorf aber auch in Aggstein gibt es einige Wohnstraßen. Diese sind nicht ordnungsgemäß verordnet und sollen nun mehr geprüft werden. Von Seiten der Gemeinde sollen die Wohnstraßen eher mit Tempo 30-Beschränkungen versehen werden. Dabei soll abgewogen werden, ob einzelne Tempo 30-Zonen oder ein flächendeckendes Tempo 30 für alle Ortsgebiete der Gemeinde verordnet werden sollen. Die Marktgemeinde Aggsbach-Schönbühel besteht aus 6 Katastralgemeinden: Schönbühel, Aggsbach-Dorf, Wolfstein, Aggstein, Hub, Berging. Überlegt wird nun in allen diesen Ortsteilen Tempo 30 zu verordnen.

Bilder von den Wohnstraßen in Aggsbach-Dorf



Quelle: Google Earth

Wohnstraßen

Vom Amt der NÖ.Landesregierung gibt es einen Leitfaden zu den Wohnstraßen

https://www.noereg.at/noe/OeffentlicherVerkehr/P83761_NOELRU7_Wohnstrasse_Broschuere_070622_BT_bfrei.pdf, wo die wichtigsten Informationen für die Gemeinden nachzulesen sind. Die nachfolgende Grafik aus dem Leitfaden fasst die Auswirkungen der Wohnstraße zusammen:

Auswirkungen einer Verordnung als Wohnstraße

- Der Fahrzeugverkehr ist verboten, ausgenommen Zu- und Abfahrten sowie Radverkehr, Ver- und Entsorgung und Einsatzfahrzeuge (-> kein Durchgangsverkehr!).
- Die Wohnstraße darf nur mit Schrittgeschwindigkeit befahren werden (auch vom Radverkehr!).
- Beim Ausfahren aus einer Wohnstraße hat der fließende Verkehr außerhalb der Wohnstraße Vorrang.
- Das Betreten der Fahrbahn und das Spielen sind gestattet, die **Aufsichtspflicht der Eltern** für deren Kinder besteht weiterhin!
- Der erlaubte Fahrzeugverkehr darf nicht mutwillig behindert werden.
- Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur an den dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt.

Insbesondere hinzuweisen ist auf die Schrittgeschwindigkeit in Wohnstraßen, die üblicherweise nicht eingehalten wird, und das Parken nur an gekennzeichneten Stellen. Die Fahrbahn „Am Steig“ ist so schmal, dass ohnedies kaum geparkt werden kann. Trotzdem müssten mögliche Stellen für Parken gekennzeichnet werden. Um Kindern auf der Straße das Spielen zu ermöglichen, muss immer eine Aufsichtsperson anwesend sein.

Somit ist die Beibehaltung der Wohnstraße bzw. eine Neuverordnung nicht wirklich anzuraten. Die Umwandlung in Tempo 30- Bereiche scheint die passendere Verkehrsberuhigungsmaßnahmen zu sein.

Verordnung Tempo 30

Grundsätzlich gibt es drei Möglichkeiten die Geschwindigkeitsbeschränkung umzusetzen:

- Tempo 30
- Tempo 30-Zone
- Flächendeckendes Tempo 30 für ein gesamtes Ortsgebiet

Auch zu Tempo 30 gibt es Unterlagen, die Gemeinden bei der Umsetzung helfen sollen. Diese Unterlagen sind auf der Homepage des Landes im Bereich der Verkehrsberatung zu finden:

<https://www.noeregion.at/noe/Verkehrsberatung.html>.

In Aggsbach-Dorf gibt es auch schon einige Straßen, in denen Tempo 30 verordnet wurde.

Beispielbilder:



Thema: Tempo 30 im gesamten Ortsgebiet

Die rechtliche Basis für eine Geschwindigkeitsreduzierung im gesamten Ortsgebiet passiert auf der **StVO (Straßenverkehrsordnung)**. Im Paragraph 20 wird folgendes festgelegt:

§ 20. Fahrgeschwindigkeit.

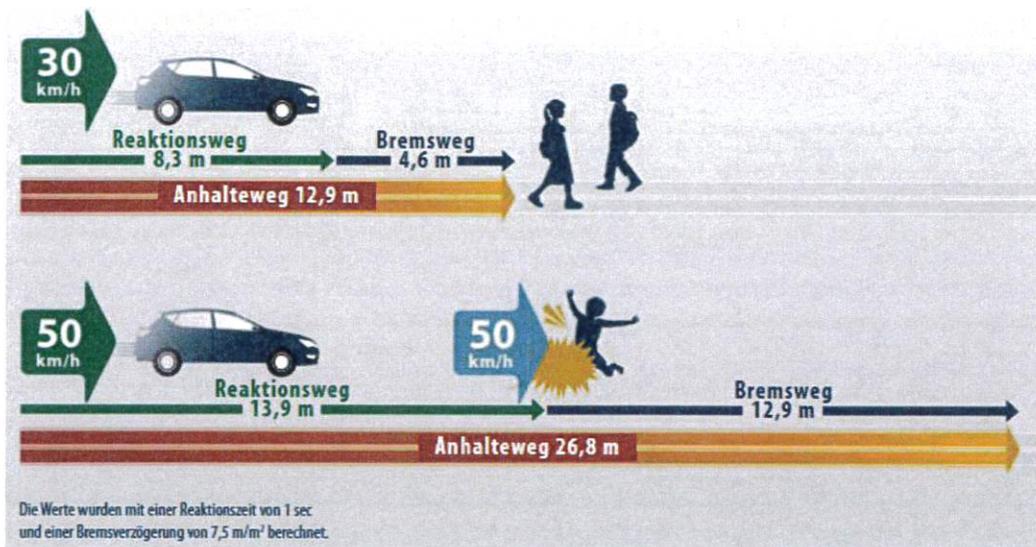
.....

(2a) Die Behörde kann, abgesehen von den in § 43 geregelten Fällen, durch Verordnung für ein gesamtes Ortsgebiet eine geringere als die nach Abs. 2 zulässige Höchstgeschwindigkeit festlegen, sofern dies auf Grund der **örtlichen oder verkehrsmäßigen Gegebenheiten** nach dem Stand der Wissenschaft zur Erhöhung der **Verkehrssicherheit** oder zur **Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen**, insbesondere durch **Lärm, Geruch oder Schadstoffe** und zum **Schutz der Bevölkerung oder der Umwelt** oder aus **anderen wichtigen Gründen** geeignet erscheint. Sofern dadurch der beabsichtigte Zweck der Verordnung nicht gefährdet wird, sind einzelne Straßen, Straßenabschnitte oder Straßenarten vom Geltungsbereich der Verordnung auszunehmen.

Argumente entsprechend der StVO sind:

Erhöhte **Verkehrssicherheit** durch einen geringeren Anhalteweg:

Anhalteweg bei 30 und 50 km/h



Quelle: KFV, aus Amt der Tiroler Landesregierung, 02/19 mobile, Schutzwege sicher gestalten!

Im Besonderen kann Tempo 30 auch die Sicherheit für Kinder erhöhen, da sich die Aufmerksamkeit der FahrzeuglenkerInnen auf die nähere Umgebung richtet und somit die Querung für Kinder gemäß dem §29a StVO

„*Vermag der Lenker eines Fahrzeuges zu erkennen, dass Kinder die Fahrbahn einzeln oder in Gruppen, sei es beaufsichtigt oder unbeaufsichtigt, überqueren oder überqueren wollen, so hat er ihnen das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen und hat zu diesem Zweck, falls erforderlich, anzuhalten.*“

erleichtert wird, da die Anhaltbereitschaft der Kfz-LenkerInnen steigt.

- **Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen: Lärm, Geruch oder Schadstoffe und zum Schutz der Bevölkerung oder der Umwelt**

Über die Effekte von Tempo 30 gibt es verschiedene Publikationen und Studien, die auch sehr unterschiedliche Ergebnisse liefern, die abhängig sind von Umfeld, Fahrbahnbeschaffenheit, Art der Fahrzeuge, Fahrverhalten etc.

In der **RVS 04.02.13 Verkehrsberuhigung – Auswirkungen auf die Lärm- und Luftschadstoffbelastung** werden folgende Aussagen getroffen:

Die Reduktion der Kfz-bedingten Lärm- und Luftschadstoffbelastungen kann lokal durch Maßnahmen, die Änderungen im Mobilitäts- und Fahrverhalten bewirken, erreicht werden, z.B.:

- Reduktion des MIV durch Vermeidung von (vor allem kurzen) Fahrten, Vermeidung von Parksuchverkehr usw.
- Verringerung der Fahrgeschwindigkeiten
- Vergleichmäßigung der Fahrweise (Vermeidung unnötiger Beschleunigungs- und Verzögerungsvorgänge)

Zu einer bestmöglichen Erreichung der angeführten Ziele ist die Realisierung einer flächenhaften Verkehrsberuhigung anzustreben. Dazu können Einzelmaßnahmen (z.B. vor Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern) als wichtige Ergänzung realisiert werden.

Die Maßnahmen der Verkehrsberuhigung sind als sinnvolle Kombinationen aus gesetzlichen, verkehrsorganisatorischen und baulichen Maßnahmen zu konzipieren.

In der folgenden Abbildung sind beispielhaft Geschwindigkeitsverläufe vor und nach Einführung von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen gegenübergestellt. Die Tempo 30-Kurve zeigt eine deutlich ruhigere Fahrweise mit kürzeren Beschleunigungs- und Bremsphasen.

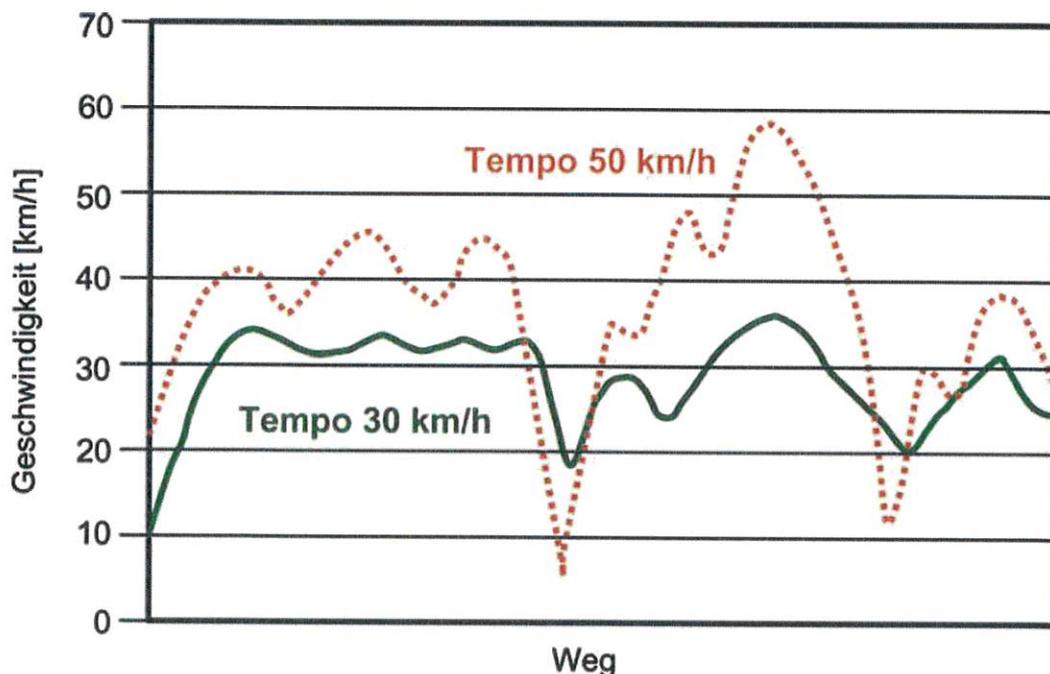


Abbildung 6: Beispiel für einen Geschwindigkeitsverlauf vor und nach Einführung von Tempo 30

Dadurch kann Tempo 30 statt 50 eine Schallpegeländerung von bis zu - 3 dB (bei überwiegendem Pkw-Verkehr) bewirken.

Verkehrsberuhigende Maßnahmen haben dann einen positiven Effekt auf die Luftgüte, wenn es gelingt, ein gleichmäßigeres Fahrverhalten zu erreichen. Dies ist bei richtig gestalteten Tempo 30 - Zonen im Allgemeinen der Fall. Allerdings ist eine Auswirkung bei den kritischen Schadstoffen NOx und PM kaum gegeben.

- **Weitere Gründe**

- Gut für den Radverkehr

Tempo 30 ist auch eine gute Geschwindigkeit um Kfz- und Radverkehr im gemischten Verkehr zu ermöglichen. Damit unterstützt dies auch die „Strategie Aktive Mobilität“ des Landes NÖ (März 2021).

Außerdem zeigt auch die Grafik der **RVS 03.02.13 Radverkehr**, dass bei 30 km/h und Verkehrsstärken unter 6.000 DTV der Radverkehr gut mit dem Kfz-Verkehr gemeinsam auf der Fahrbahn abgewickelt werden kann.

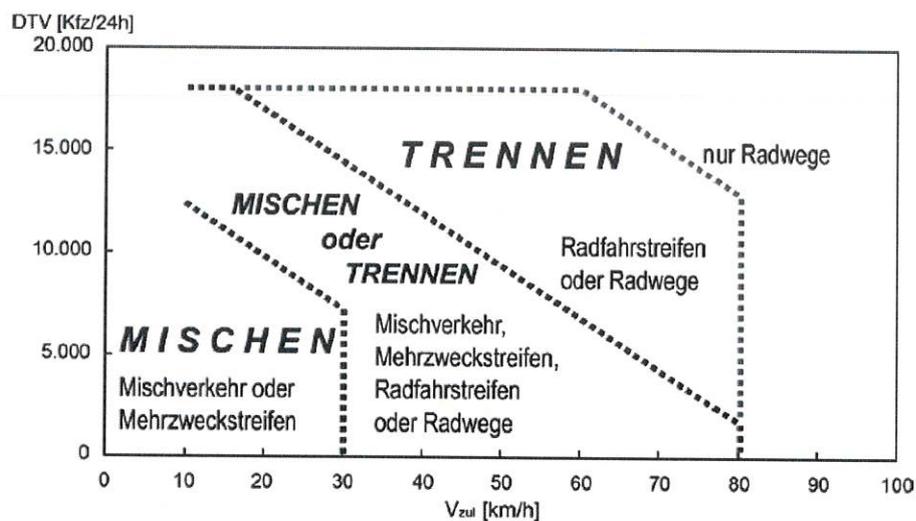


Abbildung 5: Hinweise für die Flächenerschließung (Mischung bzw. Trennung von Rad- und Kfz-Verkehr in Abhängigkeit von Verkehrsstärke und Geschwindigkeit) für Straßen mit einem Fahrstreifen je Richtung (punktirierte Linien: Übergangsbereiche)

- „Mit dem 30er wird ein menschengerechtes Verkehrssystem etabliert. So können wir für mehr Sicherheit und mehr Lebensqualität sorgen.“ Bgm. Stefan Schmuckenschlager zur Einführung von Tempo 30 in der ganzen Stadt Klosterneuburg im Herbst 2021; NÖN 15.9.2021 <https://www.noen.at/klosterneuburg/tempolimit-ab-herbst-ganz-klosterneuburg-wirdzur-30er-zone-klosterneuburg-tempolimit-verkehrssicherheit-print-290652859/print>

Auch in der Broschüre zur Verkehrsberuhigung des Landes NÖ werden zusammengefasst folgende Erfahrungen mit Tempo 30 im Ortsgebiet angeführt (Auszug aus Land NÖ, Verkehrsberuhigung 2011 - Bewährtes und Neues, Heft 28):

Erfahrungen mit Tempo-30 und einzelnen Bausteinen der Verkehrsberuhigung

- + Geschwindigkeitsreduktion im motorisierten Verkehr je nach Baustein um bis zu 11%⁸
- + höhere Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer, belegte Senkung der Unfallzahlen von bis zu 70%⁹
- + Steigerung der Lebensqualität in Wohnbereichen durch ein lebenswerteres Umfeld
- + gute Anwendbarkeit auf Wohngebiete und Kernzonen (Altstadt)
- + besserer Blickkontakt und Interaktion zwischen den Verkehrsteilnehmern durch geringere Geschwindigkeiten
- + sichere Führung des Radverkehrs mit dem motorisierten Verkehr
- bei schlechter oder auch fehlender Gestaltung bleiben die gewünschten Wirkungen, wie angepasste Geschwindigkeiten und rücksichtsvolleres Verhalten der Verkehrsteilnehmer, aus
- Kosten bzw. Grundbedarf bei der Anordnung von Fahrbahnverswenken sind häufig ein Problem

Wichtig bei Tempo-30 und einzelnen Bausteinen

- möglichst keine Verkehrslichtsignalanlagen innerhalb von Tempo-30-Zonen und auch in Streckenbereichen, da eine Selbstregelung unter den Verkehrsteilnehmern oder durch den Rechtsvorrang eine höhere Aufmerksamkeit und Verkehrssicherheit im Straßenverkehr erzielt werden soll
- keine gesonderten Anlagen für Radverkehr, da durch eine Mischung mit dem motorisierten Verkehr eine Angleichung der gefahrenen Geschwindigkeiten erzielt wird
- möglichst keine Schutzwege, da durch die erhöhte Aufmerksamkeit durch die Gestaltung und die Anwendung von Gehsteigvorziehungen ein sicheres Queren auch ohne die zum Teil „trägerische“ Sicherheit erfolgt
- Minimierung der Verkehrszeichen unter anderem durch Rechtsvorrang und keine zusätzlichen Halte- und Parkverbote (z. B. bei Verwendung eines vereinfachten Straßenquerschnittes in einer Siedlungsstraße); hierzu reichen meistens die allgemeinen Regelungen der StVO

NÖ Praxisbeispiele für Tempo 30 im gesamten Ortsgebiet

Immer mehr Gemeinden und auch Regionen oder Länder entscheiden sich für Tempo 30 als „Normgeschwindigkeit“ mit Ausnahmeregelungen für höhere Fahrgeschwindigkeiten. Ausgehend vom Pilotprojekt in Graz (seit 1992) haben auch in Niederösterreich einige Gemeinden Tempo 30 im gesamten Ortsgebiet eingeführt, z.B.:

- **Ulrichskirchen-Schleinbach** seit mehreren Jahren
- **Langenzersdorf** seit 15. April 2019, Vorarbeiten durch Verkehrsplanungsbüro con.sens
- **Untersiebenbrunn** seit 15. September 2020, Verordnung in Abstimmung mit Amtssachverständigen für Verkehr
- **Klosterneuburg** führte im Herbst 2021 Tempo 30 für die ganze Stadt (ausgenommen Landesstraßen B und L) ein. Zur Vorbereitung wurde im November 2020 eine Studie beauftragt.

Reaktionen der BürgerInnen nach Einführung von Tempo 30

- **Langenzersdorf – Telefonat mit Vizebgm. Josef Waygand, 7.10.21**
Zu Beginn gab es Kritik eines politischen Mitbewerbers, der dieses Thema für seine parteipolitischen Interessen aufgriff. Diskussion gab es vor allem bei der Einführung des Rechtsvorranges in den Siedlungsgebieten. Schreckensszenarien wurden vorausgesagt. Die Thematik war aber durch das Verkehrsplanungsbüro con.sens (Michael Szeiler) gut aufbereitet und rechtlich abgesichert, sodass keine Änderungen erforderlich waren. Auch ist seitdem kein einziger Unfall passiert. In der Folge gab es keine Rückmeldungen aus der Bevölkerung. Das neue Tempolimit wird akzeptiert und es verläuft alles ruhig.
[https://www.langenzersdorf.gv.at/30 km h flaechendeckend in Langenzersdorf](https://www.langenzersdorf.gv.at/30%20km%20h%20flaechendeckend%20in%20Langenzersdorf)
- **Untersiebenbrunn - Telefonat mit GGR Alexandra Dorner, Verwaltungsbedienstete, 7.10.21**
Die Einführung von Tempo 30 im ganzen Ort wurde grundsätzlich gut aufgenommen. Kritik gab es an der Kennzeichnung der Verordnung im Straßenraum, die deutlicher gewünscht

wurde. Daraufhin wurden zusätzliche 30er Bodenmarkierungen angebracht. Auch die Bezeichnung „L2“ wurde nicht von allen verstanden. Informationen gab es zur Einführung in der Gemeindezeitung und auf facebook (siehe auch Kommentare)

<https://www.facebook.com/Untersiebenbrunn/photos/in-untersiebenbrunn-gilt-ab-heuteim-gesamten-ortsgebiet-eine-30-kmh-beschr%C3%A4nkun/198751081679473/>

Eventuell wäre eine intensivere Öffentlichkeitsarbeit zu Beginn nützlich gewesen. Nach mehreren Monaten gab es durch einen Gemeinderat (Wolfgang Wallner, UL) eine Beschwerde für einen Straßenzug (Neuhofstraße). Die Probleme in der Neuhofstraße haben allerdings auch bereits vor der Einführung von Tempo 30 bestanden (u.a. Schwerverkehr). Die Tempo 30 Verordnung wurde hier als Argument für das neuerliche aufgreifen der Thematik genutzt. Diverse Maßnahmen zur Verbesserung dieser Situation sind in Durchführung. Siehe NÖN-Beitrag:

<https://www.noen.at/gaenserndorf/untersiebenbrunnaerger-mit-rasern-in-30er-zone-untersiebenbrunn-strassenverkehrsgeschwindigkeitsbegrenzung-print-250607363>

Mögliche Vorgangsweise zur Umsetzung von Tempo 30 im gesamten Ortsgebiet

Nach der Entscheidungsfindung im Gemeinderat und einem Beschluss Tempo 30 umsetzen zu wollen, soll zunächst ein formloses Ansuchen an die Behörde (BH, Fachgebiet Verkehr) zur Besprechung der Thematik **30er Zone für das gesamte Ortsgebiet mit Ausnahme der Landstraßen L + B** gestellt werden.

Der Verkehrsreferent bzw. der Amtssachverständige für Verkehr bespricht mit der Gemeinde Detailfragen und Folgewirkungen dieser Regelung. Relevante Unterlagen (bisherige 30er Straßenzüge oder Zonen, Standorte der Verkehrszeichen und Ortstafel, etc.) sind optimalerweise davor schon aufzubereiten.

Nach der Besprechung kann die Gemeinde die weitere Vorgangsweise wählen. Sollte weiterhin der Wunsch nach dieser Regelung zur Einrichtung einer 30er Zone für das gesamte Ortsgebiet bestehen, muss die Gemeinde einen Antrag um eine Verkehrsverhandlung an die zuständige Behörde (BH, Fachgebiet Verkehr) richten. Bei dieser Verkehrsverhandlung entscheidet der Sachverständige, ob eine solche Regelung für die Gemeinde möglich ist.

Grundsätzlich sollte der **Rechtsvorrang** angewendet werden. Die Anwendung der Rechtsregel hilft, die Interaktion zwischen den Verkehrsteilnehmern zu fördern und somit die Geschwindigkeit zu senken.

Die Ein- bzw. Ausfahrtsstellen der Tempo-30-Zone könnten mittels **Fahrbahnverengung** bzw. Torwirkung verdeutlicht werden. Zusätzlich können Piktogramme zur besseren Erkennbarkeit angebracht werden.

Zur Unterstützung des Rechtsvorranges können vor dem Kreuzungsbereich auf der benachrangten Fahrbahnseite „Haifischfahne“ angebracht werden, wenn die Vorrangverhältnisse unklar sind oder geändert werden.

Das Aufbringen der Markierungen kann ohne Behördenverfahren durch die Gemeinde als Straßenerhalter erfolgen. Das Markierungsmaterial muss den Anforderungen für Bodenmarkierungen betreffend Griffigkeit und Sichtbarkeit (siehe Bodenmarkierungsverordnung) entsprechen und soll aus Sicht der LenkerInnen leicht erkennbar und somit perspektivisch überhöht dargestellt werden.

Tempo 30 in Schönbühel-Aggsbach

Es wird empfohlen die in der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach bestehenden Wohnstraßen, da sie einerseits nicht verordnet sind und andererseits auch nicht als die geeignete Verkehrsberuhigungsmaßnahme erscheinen, aufzulassen.

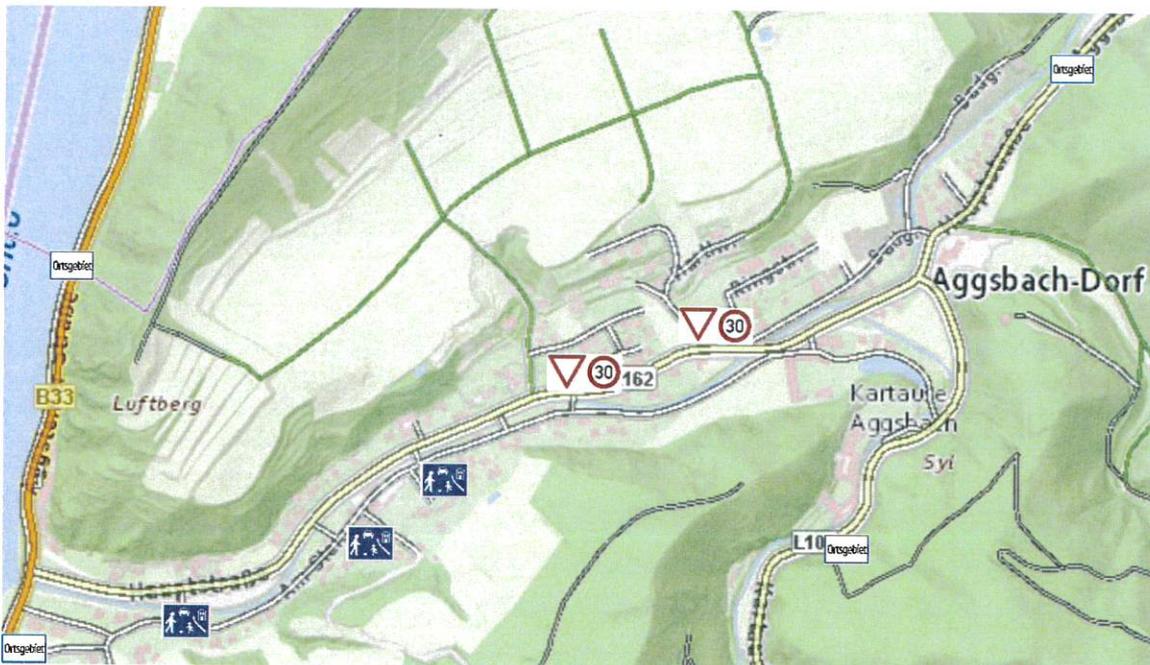
Als Alternative wird die Verordnung von Tempo 30- Geschwindigkeitsbeschränkungen empfohlen.

In Aggsbach-Dorf kann ein flächendeckendes Tempo 30 für das gesamte Ortsgebiet ausgenommen B33, L162 und L106 umgesetzt werden, um eine einheitliche, leicht verständliche Regelung mit möglichst wenigen Straßenschilder zu realisieren.

Beispielfotos: Bekanntmachung Tempo 30 an der Ortstafel



Prinzipiskizze: Aggsbach-Dorf Lokalisierung der relevanten Verkehrszeichen (nicht vollständig erhoben)



Sollte Tempo 30 für das gesamte Ortsgebiet ausgenommen B33, L162 und L106 umgesetzt werden, muss ein Plan mit allen relevanten Verkehrsschildern (analog Prinzipiskizze oben) angefertigt werden, wo auch alle Ortstafeln erhoben sind, wo die Tempo 30-Schilder dann angebracht werden müssen.

Skizze Wohnstraße Aggstein



Quelle: Google Earth



Auch für Aggstein kann Tempo 30 für das gesamte Ortsgebiet ausgenommen B33 umgesetzt werden.

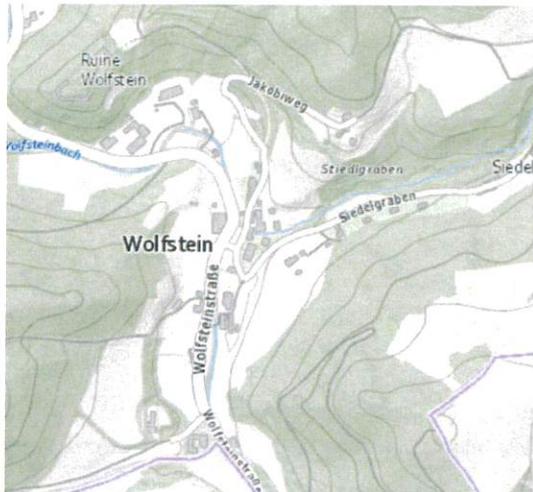
Skizze Schönbüchel



Quelle: Google Earth

Für Schönbüchel kann ebenfalls Tempo 30 für das gesamte Ortsgebiet ausgenommen B33, L5355 und L5356 umgesetzt werden. Ein Verkehrszeichenplan muss erstellt werden.

Skizze Wolfstein

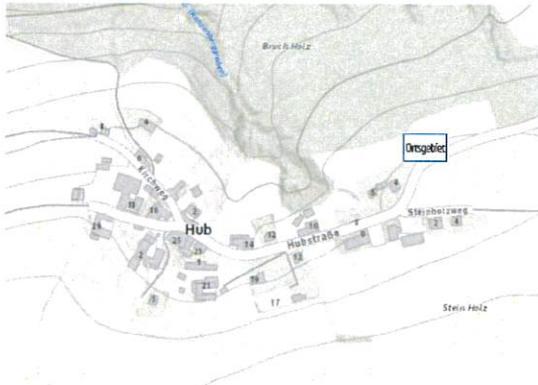


Quelle: Google Earth

Für Wolfstein ist auf Grund der geringen Größe zu überlegen, ob Tempo 30 erforderlich und gewünscht wird. Hier wird eine gesonderte Beurteilung der Verkehrssituation an Hand des Beiblatts für die Verordnung von 30-km/h-Geschwindigkeitsbeschränkungen (oder auch 30-km/h-Zonen) auf Gemeindestraßen empfohlen:

https://www.noereg.at/noe/OeffentlicherVerkehr/P83761_NOELRU7_Tempo30_Beiblatt_130622_B_T_bfrei.pdf

Skizze Hub



Quelle: Google Earth

Skizze Berging



Für Hub und Berging ist auf Grund der geringen Größe und den wenigen Gemeindestraßen zu überlegen, ob Tempo 30 erforderlich und gewünscht wird (Beurteilung Beiblatts für die Verordnung von 30-km/h-Geschwindigkeitsbeschränkungen).

Weitere Vorgehensweise:

Unter anderem ist folgendes bei der Umsetzung von Tempo 30 für das gesamte Ortsgebiet zu beachten:

- Entscheidungsfindung im Gemeinderat und einem Beschluss Tempo 30
- Formloses Ansuchen an die Behörde (BH, Fachgebiet Verkehr) zur Besprechung der Thematik 30er Zone für das gesamte Ortsgebiet mit Ausnahme der Landstraßen L + B gestellt werden. Der Verkehrsreferent bzw. der Amtssachverständige für Verkehr bespricht mit der Gemeinde Detailfragen und Folgewirkungen dieser Regelung. Relevante Unterlagen (bisherige 30er Straßenzüge oder Zonen, Standorte der Verkehrszeichen und Ortstafel, etc.) sind optimalerweise davor schon aufzubereiten.
- Nach der Besprechung kann die Gemeinde die weitere Vorgangsweise wählen. Sollte weiterhin der Wunsch nach dieser Regelung zur Einrichtung einer 30er Zone für das gesamte Ortsgebiet bestehen, muss die Gemeinde einen Antrag um eine Verkehrsverhandlung an die zuständige Behörde (BH, Fachgebiet Verkehr) richten. Bei dieser Verkehrsverhandlung entscheidet der Sachverständige, ob eine solche Regelung für die Gemeinde möglich ist.
- Es muss eine lückenlose Kennzeichnung geben: d.h. an allen Ortseinfahrten sind Ortstafeln mit dem Hinweis Tempo 30 im ganzen Ortsgebiet mit Anführung der ausgenommenen Straßenzüge aufzustellen.
- Bestehende Tempo-30-Verordnungen und Vorrangregelungen in den 30er Siedlungsbereichen müssen zeitgleich mit dem Inkrafttreten der neuen Verordnung aufgehoben werden. Damit gilt auch überall der übliche „Rechtsvorrang“.
- Die Landesstraßen L + B (Durchzugsstraßen) müssen zu Vorrangstraßen erklärt werden, damit ist das „links Zufahren“ nicht mehr gestattet.
- Die Einführung dieser Regelung muss begründet sein, siehe StVO § 20 Abs. 2a. Die in der Verkehrsberatung angeführten Argumente können als Grundlage genutzt werden.
- Zusätzlich könnte auch eine Studie / Gutachten erstellt werden.
- Die Einführung von Tempo 30 im ganzen Ort muss auch dem VOR (Verkehrsverbund Ost-Region GmbH) gemeldet werden, der den möglichen Einfluss auf bestehende Buslinien überprüfen wird.
- Nach Abklärung aller Voraussetzungen erfolgte die Verordnung durch die Gemeinde/ Bürgermeister.

Anhang – weiterführende Informationen und Quellen:

- **Leitfaden, Verordnungstexte und Beiblatt** zu Tempo 30 zum Download verfügbar: <https://noe.gv.at/noe/Verkehrsberatung.html>
- **Broschüre zur Verkehrsberuhigung** des Landes NÖ: Verkehrsberuhigung 2011 - Bewährtes und Neues, Heft 28 https://www.noe.gv.at/noe/Heft_28_Verkehrsberuhigung_VI.pdf
- **RVS 04.02.13 Verkehrsberuhigung – Auswirkungen auf die Lärm- und Luftschadstoffbelastung**
- **RVS 03.02.13 Radverkehr**

Gratis Downloadbereich von einigen Klimarelevanten RVS:

<http://www.fsv.at/shop/agliste.aspx?ID=3156234c-555a-4b8c-8a24-bb156a19e866>

- Tempo-Reduktion im Verkehr bringt vielfachen Nutzen
VCÖ Factsheet 2021-05, <https://www.vcoe.at/publikationen/vcoe-factsheets/detail/vcoefactsheet-tempo-reduktion-im-verkehr-bringt-vielfachen-nutzen>
- Menschengerechtes Verkehrssystem heißt: Tempo 30 innerorts zum Standard machen
aktueller VCÖ-Blog vom Juli 2021:
<https://blog.vcoe.at/detail/menschengerechtesverkehrssystem-heisst-tempo-30-innerorts-zum-standard-machen>
- Experten wegen Unfällen mit Kindern für Tempo 30 in der Stadt
Klaus Robatsch, KFV, Standard vom 18. Februar 2019;
<https://www.derstandard.at/story/2000098147841/experten-wegen-verkehrsunfaellen-mitkindern-fuer-tempo-30-in-der?amplified=true>
- **Ab Herbst: Mit Tempo 30 durch die ganze Stadt;** Bereits Anfang Oktober soll in ganz Klosterneuburg – mit Ausnahme der Bundes-Landesstraßen – Tempo 30 gelten; NÖN Bezirk Tulln, Woche 29/2021; <https://www.noen.at/klosterneuburg/tempolimit-ab-herbst-ganzklosterneuburg-wird-zur-30er-zone-klosterneuburg-tempolimit-verkehrssicherheit-print-290652859/print>
- **Folder der Europäischen Bürgerinitiative** für Tempo 30 in Ortschaften, siehe <http://de.30kmh.eu/>

Diese Verkehrsberatung ist eine **Empfehlung für die Gemeinde**, dient als Diskussionsgrundlage und für die Meinungsbildung und kann als Vorgabe für weitere Fachplanungen herangezogen werden.

Dipl.-Ing. Waltraud Wagner
27.6.2023

Vereinbarung zur Abwicklung des Projekts „Offene Jugendarbeit in der Kulturregion Melk“

Die vorliegende Vereinbarung hat das Ziel, die Rahmenbedingungen für das LEADER-Projekt „Offene Jugendarbeit in der Kulturregion Melk“ zwischen den beteiligten Gemeinden zu regeln.

Projektträger

Die Stadtgemeinde Melk tritt als Projektträger im Auftrag der Gemeinden in der Kulturregion Melk auf. Hintergrund dafür ist der geringere Verwaltungsaufwand im Vergleich zu einer Trägerschaft durch die ARGE Kulturregion Melk.

Beteiligte Gemeinden

An dem Projekt nehmen alle Mitglieder der ARGE Kulturregion Melk teil. Diese sind: Stadtgemeinde Melk, Marktgemeinde Loosdorf, Marktgemeinde Emmersdorf, Marktgemeinde Schönbüchel-Aggsbach, Marktgemeinde Dunkelsteinerwald, Marktgemeinde Schollach.

Laufzeit

Das Projekt läuft von 1. Oktober 2023 bis 30. September 2025.

Finanzierung des Projekts

Die Leistungsverrechnung durch den mit der Umsetzung des Projekts beauftragten Verein „Jugend und Lebenswelt JLW“ erfolgt vierteljährlich.

Die beteiligten Gemeinden werden durch die Stadtgemeinde Melk aufgefordert, ihren Anteil an diesen Kosten entsprechend dem unten angeführten Leistungsschlüssel auf Aufforderung hin ebenfalls vierteljährlich zu überweisen.

Es wird festgehalten, dass es zu keinem Leistungsaustausch und damit zu keiner Leistungsverrechnung zwischen den Gemeinden kommt. Dadurch wird klargestellt, dass die Stadtgemeinde Melk keine Umsatzsteuer auf die vom Auftragnehmer verrechnete Summe an die übrigen Gemeinden aufschlagen muss.

Die Förderung wird im selben Schlüssel von der Stadtgemeinde Melk an die Gemeinden ausbezahlt, sobald diese einlangt.

Aufteilungsschlüssel

Folgender Anteil am Förderprojekt wird für jede Gemeinde festgelegt:

Gemeinde	Einwohner	Anteil	Schulstandorte	Anteil	Gesamt-Anteil
Melk	5589	36%	2	50%	41,00%
Emmersdorf	1766	11%	1	25%	16,00%
Schönbüchel-Aggsbach	958	6%	0	0%	4,00%
Dunkelsteinerwald	2400	15%	0	0%	10,00%
Schollach	1028	6,60%	0	0%	4,00%
Loosdorf	3823	24,56%	1	25%	25,00%
	15564	100%	4	100%	100%

Ende 2024 erfolgt eine Evaluierung der in den jeweiligen Gemeinden geleisteten Stunden. Auf dieser Basis berät die ARGE, ob es zu einer Änderung des Aufteilungsschlüssels kommen soll.

Arbeitsweise - Abstimmung zwischen Auftragnehmer und Gemeinden

In jeder Gemeinde wird ein Ansprechpartner definiert, welcher die Schnittstelle zum Auftragnehmer, dem Verein Jugend und Lebenswelt - JLW, darstellt. Hier werden Informationen ausgetauscht und weitere Kontakte vermittelt. Auch die weitere Kommunikation zum Gemeinderat und damit über konkrete Projekte in der Gemeinde mögen über diese Schnittstelle besprochen werden.

Arbeitsweise - Abstimmung zwischen Gemeinden

Die Gemeinden vereinbaren einen laufenden Informationsaustausch über die Erfahrungen mit dem Projekt. Dafür werden insbesondere die regelmäßigen Sitzungen der ARGE Kulturregion Melk genutzt.

Nebenkosten und Verwaltungsaufwand der Stadt Melk

Nebenkosten, die nicht im Förderprojekt enthalten sind, werden im selben Verhältnis wie Projektkosten weiterverrechnet. Hierzu zählen zB die Kosten für Rechtsberatung durch Dr. Fink für das Ausschreibungsverfahren (Kostenhöhe: ca. € 500,-).

Für den Aufwand durch die Weiterverrechnung an die Partnergemeinden sowie für den Aufwand bei der Abwicklung des Förderprojekts wird von der Stadt Melk ein pauschaler Unkostenbeitrag in Höhe von € 800,- weiterverrechnet, welcher ebenfalls im Ausmaß des Aufteilungsschlüssels bestimmt wird.

MW, 26.9.2023